

Mieterstrom Fallstricke und Lösungsmöglichkeiten

Rechtsanwältin Dr. Heidrun Schalle - BH&W

Leuphana Energieforum 2017

27. September 2017

Dr. Heidrun Schalle, M.Jur.

schalle@bhw-energie.de

Rechtsanwältin seit 2001; seit 2003 im Energiewirtschaftsrecht und seit 2010 als Partnerin bei BH&W, Berlin.

BH&W:

acht Rechtsanwälte an zwei Standorten (Berlin und Köln);
fokussiert auf energierechtliche Beratung

Beratungsfelder:

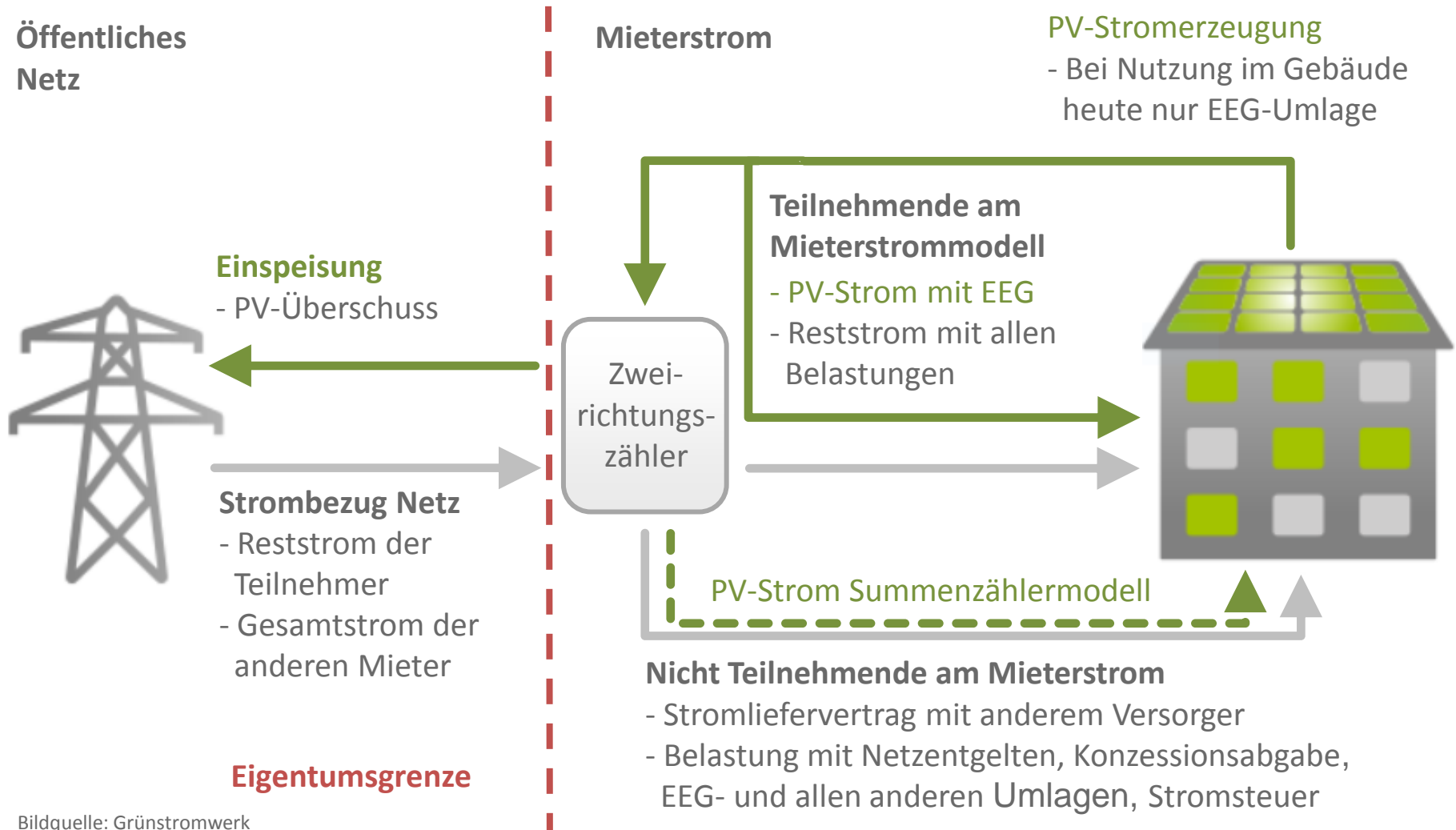
Konzessionen und Netzübernahmen;
Netzregulierung und Netzentgelte;
Energieintensive Industrien;
kommunale und dezentrale Energieversorgung (EEG, KWKG);
Energiehandel einschließlich Marktregulierung;
Energiepolitikberatung.



Übersicht

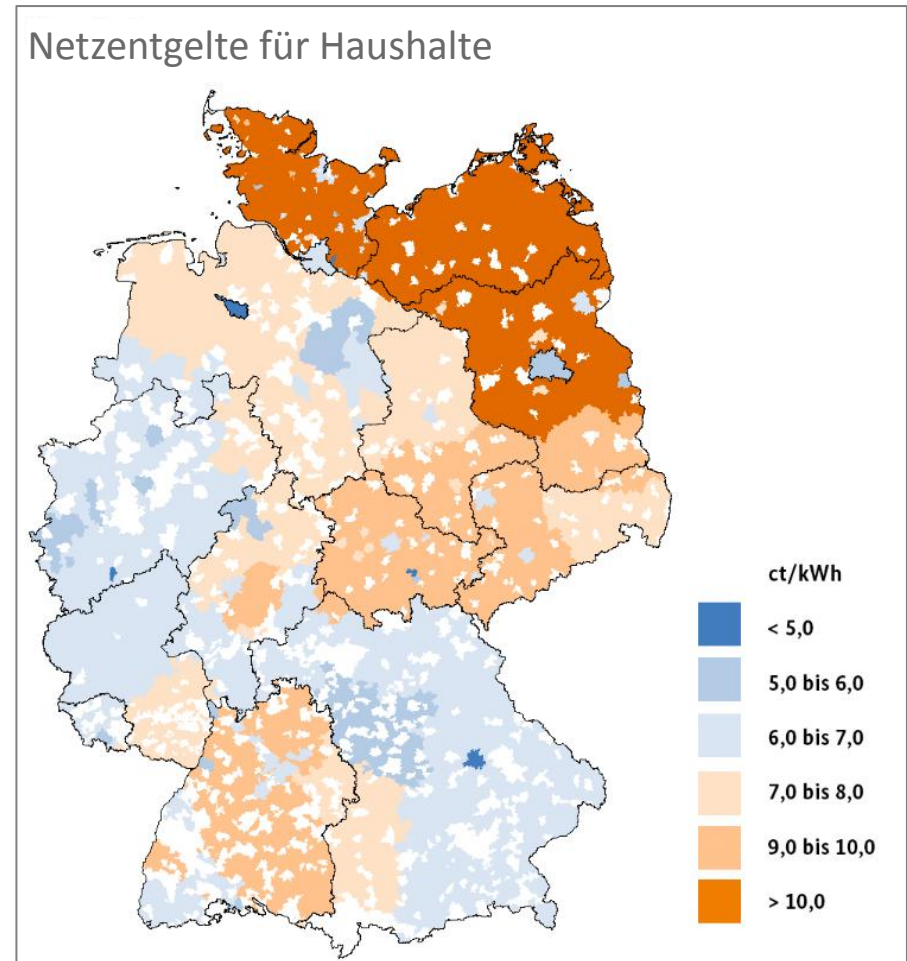
- Überblick Mieterstrom
- Maßgeblicher Rechtsrahmen

Lieferung von PV-Strom ohne Nutzung des öffentlichen Netzes



Im Norden, Osten und Südwesten sind Mieterstrommodelle wirtschaftlicher

- Strompreise vor Ort sind für die Wirtschaftlichkeit entscheidend
- Die Berechnungen beruhen auf Netzentgelten von 6,72 Cent/kWh und Konzessionsabgabe von 1,66 Cent/kWh
- In vielen Gebieten sind die Netzentgelte und somit der anlegbare Strompreis für Mieterstrom deutlich höher/niedriger
- Die Netzkosten steigen im Jahr 2017/18 weiter, insbesondere im Norden und Osten, aber auch in Bayern
- Die indirekte Förderung von Mieterstrom nimmt durch steigende Netzentgelte zu



Umsetzung der Vergünstigung

Für 2017 ergeben sich folgende Zuschläge:

Leistungsklasse	EEG 2017 Einspeisevergütung	Mieterstromzuschlag
bis 10 kW	12,31 ct/kWh	3,81 ct/kWh
über 10 bis 40 kW	11,97 ct/kWh	3,47 ct/kWh
über 40 bis 100 kW	10,71 ct/kWh	2,21 ct/kWh

Umsetzung der Vergünstigung

Anforderungen an Mieterstromverträge

- Mieter/Nutzer des Gebäudes sind frei, Mieterstrom zu beziehen oder nicht;
- Laufzeit des Mieterstromvertrages max. 1 Jahr (sonst unwirksam);
- Keine Verbindung mit Abschluss eines Mietvertrages (sonst unwirksam);
- Jahresendpreis darf 90 % des jeweils geltenden Grundversorgungstarifs (Arbeits- und Leistungspreis) nicht überschreiten; anderenfalls Herabsetzung auf den Preis, der der Höchstgrenze entspricht;
- Umfassende Versorgungspflicht des Mieterstromlieferanten (auch für Zeiten, in denen die Anlage keinen Strom erzeugt);
- Bei Beendigung des Mietvertrages endet Mieterstromvertrag automatisch.

Übersicht

- Überblick Mieterstrom
- Maßgeblicher Rechtsrahmen

Energierechtliche Gesetze

EnWG:	Stromkennzeichnung, Abrechnung, Meldepflichten, Inhalt Stromliefervertrag, Netzanschluss und Netznutzung
KWKG:	Betrieb einer KWK-Anlage (Beachtung der Fördertatbestände)
EEG:	Betrieb einer PV-Anlage (Beachtung der EEG-Fördertatbestände); Beachtung aller EEG Meldepflichten; Abführung EEG-Umlage an ÜNB
StromStG:	Stromsteuerbefreiung (bis zu 2 MWel), aber ggf. Anlagenzusammenfassung)
EnergieStG:	Vergünstigungen für Erdgasbezug für KWK-Anlagen
MsbG:	Umsetzung gesetzeskonformen Messkonzeptes
REMIT:	Registrierungs- und Meldepflicht

Sonstige relevante Gesetze

- BGB: AGB Recht für Stromliefervertrag mit Mietern
 ggf. Pachtvertrag zw. Eigentümer - Anlagenbetreiber
 ggf. Flächenmietvertrag zw. Eigentümer – Anlagenbetreiber
- WEG-Recht: bei WEG-Objekten zu beachten
- Übriges Steuerrecht: Umsatzsteuer, Gewerbesteuer

Mieterstrom als Eigenversorgung?

Eigenversorgung:

Eigene Stromerzeugung zum Selbstverbrauch

≠

Lieferung:

Eine Person erzeugt Strom, eine andere Person verbraucht den Strom.

- Genossenschaftsmodelle (-)
- Scheibenpachtmodelle (-) (Ausnahme Bestandsschutz)
- GbR: idR (-)

Stromversorgung von Liegenschaften idR keine Eigenversorgung.

Stromsteuerbefreiung von Mieterstrom

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG:

- 100 % EE-Strom im Netz „grüne“ Netze

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG:

- Stromerzeugung aus Anlagen bis 2 MW im räumlichen Zusammenhang zum Verbrauch

Aber:

2 MW Grenze schnell überschritten, wenn PV-Anlage fernsteuerbar ist; für PV-Strom in der Direktvermarktung (§ 12b Abs. 2 StromStV); zw. für PV-Strom, der an NB „geliefert“ wird, hiesige Auffassung (-).

Administrative Herausforderungen

erweiterte Gewerbsteuerkürzung

- Risiko des Verlusts der gewerbesteuerlichen Privilegierung wegen Stromlieferung an Mieter (§ 9 Nr. 1 S. 2 GewStG)
- Risikovermeidung durch Einbindung von DL (z. B. EVU/Contractoren)

Messkonzept

- Erzeugungszähler an der Anlage
- Zweirichtungszähler am Übergabepunkt zum öff. Netz
- Unterzähler für Letztverbraucher
- Unterzähler für drittversorgte Letztverbraucher (DrittMSB)

Meldepflichten

- Meldungen an das Marktstammdatenregister
- REMIT-Meldepflicht (Zusatz- und Reservestrombezug)
- EEG-Meldepflichten (Erzeugungsdaten (VNB), Lieferdaten (ÜNB) und an BNetzA (§§ 74, 74a, 76, 78 EEG 2017)
- Prüfen, ob HZA Meldungen für Stromsteuer notwendig (§§5, 8 StromStG)

Administrative Herausforderungen

Rechnungslegung/ Mitteilungspflichten

- Anforderungen an Tarif-, Abrechnungsvorgaben und Inhalte der Rechnungslegung (§ 40 EnWG) beachten
- Vorgaben zur Stromkennzeichnung § 42 EnWG beachten
- Meldung an BNetzA beachten (§ 42 Abs. 7 EnWG)

SLV/AGB

- Anforderungen an Inhalt von SLV mit Haushaltskunden beachten (§ 41 EnWG)
- AGB-Vorgaben und Rechtsprechung beachten
- Regelung zur Übernahme des Messtellenbetriebs und der Messung

Öffentlichkeit

- Verpflichtung zur Veröffentlichung im Internet:
- Angaben nach § 42 Abs. 1 (Stromkennzeichnung)
- Mitteilung über Liefermenge nach § 74 EEG 2017, Bericht über die mitgeteilten Daten (§ 76 EEG 2017).

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Boos Hummel & Wegerich

Rechtsanwälte • Zimmerstraße 56 • 10117 Berlin • Tel.: 030-2009547-0 • Fax: 030-2009547-19 • post@boos-hummel.de